

Beitragsordnung

des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz und Saarland e. V. gemäß § 7 der Satzung

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem persönlichen Beitrag zusammen.

1.1. Grundbeitrag

Die Höhe des Grundbeitrags ist für jedes Ordentliche und Außerordentliche Mitglied gleich.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Anteil des Jahresbeitrags des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL). Der Rechnungsbetrag wird gleichmäßig auf alle Mitglieder umgelegt, die zum 01. Januar Mitglied des Landesverbandes sind.
- b) Jährlicher Beitrag zur Bundesweiten Image- und PR-Kampagne in Höhe von 430 Euro / pro Mitglied.
- c) Beitrag Öffentlichkeitsarbeit, in Höhe von 300 Euro / pro Mitglied.
- d) Beitrag Gartenschauen, in Höhe von 300 Euro / pro Mitglied.

1.2. Persönlicher Beitrag

Der persönliche Beitrag am Mitgliedsbeitrag berechnet sich anhand des betrieblichen Arbeitswertes, den das Mitglied an die zuständige Berufsgenossenschaft meldet. Als Berechnungsgrundlage wird jeweils der Jahreswert von vor zwei Jahren genutzt. Für die Berechnung wird der durch die Berufsgenossenschaft festgelegte Arbeitswert mit dem Faktor 0,0035 multipliziert.

2. Arbeitswertermittlung

- 2.1. Die für den Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft meldet dem Verband die Arbeitswerte des Betriebes. Mit der Mitgliedschaft im Verband gilt die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Berufsgenossenschaft als erteilt.
- 2.2. Liegt keine Meldung vor, ist der Verband berechtigt, die der Beitragsrechnung zugrunde zu legenden Arbeitswerte zu schätzen.
- 2.3. Mitgliedsbetriebe, die weniger als ein Jahr bestehen, werden von der Verbandsgeschäftsstelle auf Grundlage der beschäftigten Arbeitskräfte veranlagt.
- 2.4. Mitglieder, die nur mit einer Betriebsabteilung die Mitgliedschaft erworben haben, werden unter folgenden Voraussetzungen mit den Arbeitswerten dieser Betriebsabteilungen veranlagt:
 - a) die Abteilung wird betriebswirtschaftlich selbständig geführt,
 - b) die Arbeitswerte dieser Betriebsabteilung werden gesondert an die zuständige Berufsgenossenschaft gemeldet.

In allen anderen Fällen werden die gesamten Arbeitswerte des Mitgliedsbetriebes zur Beitragsrechnung herangezogen.

3. Beitragszahlung

- 3.1. Der Jahresbeitrag ist 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel bis zum Ablauf des ersten Quartals.
- 3.2. Der Jahresbeitrag kann in zwei Raten gezahlt werden, wenn mindestens 50 Prozent des Beitrages innerhalb 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung gezahlt werden. In diesem Fall wird der restliche Beitrag spätestens 90 Tage nach Rechnungsstellung des Beitragsjahres fällig.
- 3.3. Erfolgt auch auf die Erinnerung hin keine Zahlung, werden für die folgende Mahnung ein Zuschlag von 25,00 Euro erhoben. Bleibt diese Mahnung erfolglos, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Bei Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheides ist der Landesverband berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 60,00 Euro zu erheben.

4. Ausschluss aus dem Verband und Ruhen der Leistungen

Ist bis zum 31. Dezember der Beitrag des laufenden Jahres nicht ausgeglichen, kann nach vorheriger Mitteilung an das Mitglied das Ausschlussverfahren gem. § 5 Nr. 4 i.v.m. Nr. 3 a) der Verbandssatzung eingeleitet werden. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall aus dem Landes- und Bundesverband.

5. Betrieblicher Unterstützungsfonds

Neu eingetretene Mitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag zum betrieblichen Unterstützungsfonds an den Bundesverband.

Die Höhe dieses einmaligen Beitrages beträgt:

- a) pauschal bis zu drei Arbeitskräften: Euro 50,00
- b) für jede weitere Arbeitskraft: Euro 12,50

Die Zahlung ist sofort nach der Aufnahmebestätigung fällig und an den Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. zu zahlen.

6. Inkrafttreten

Mit dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 28.01.2022 außer Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10.11.2023 in Mainz.